

RS OGH 2025/6/26 1Ob203/74; 6Ob254/00x; 2Ob71/25t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1974

Norm

AnerbenG §3

AnerbenG §9

AnerbenG §10

Rechtssatz

Das AnerbenG enthält nur Erbteilungsvorschriften und beschränkt die Testierfähigkeit des Erblassers nicht, sodaß dessen letztwillige Anordnungen zu beachten sind.

Entscheidungstexte

- RS0050281">1 Ob 203/74
Entscheidungstext OGH 20.11.1974 1 Ob 203/74
Veröff: SZ 47/132 = EvBl 1975/207 S 468 = NZ 1976,172
- RS0050281">6 Ob 254/00x
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 254/00x
Beisatz: Das Anerbenrecht nimmt keine Änderung des materiellen Erbrechts vor, es schafft Sondererbbteilungsvorschriften im Verhältnis zwischen dem Anerben und den weichenen Miterben und ist weitestgehend dispositiv gestaltet. Es schränkt die Verfügungsfreiheit des Hofeigentümers weder unter Lebenden noch von Todes wegen ein. (T1) Beisatz: Die Auswahlkriterien des § 3 AnerbenG kommen nur dann zum Tragen, wenn der Erblasser nicht (oder nicht gültig) über seinen Nachlass verfügt und die gesetzliche Erbfolge eintritt. Die Berücksichtigung des erblasserischen Willens (seiner subjektiven Ziele und Erwartungen) bei Beurteilung der Auswahlkriterien nach § 3 AnerbenG widerspräche den Zielsetzungen dieser anerbenrechtlichen Regelungen über die gesetzliche Erbfolge. (T2)
- RS0050281">2 Ob 71/25t
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.06.2025 2 Ob 71/25t
vgl; nur: Das AnerbenG enthält nur Erbteilungsvorschriften. (T3)
Beisatz: Aus dem für den Erbanfall maßgeblichen Zeitpunkt kann nicht ohne Weiteres ein Rückschluss auf die Anwendbarkeit des AnerbenG gezogen werden, weil dieses im Wesentlichen nur Erbteilungsvorschriften enthält. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0050281

Im RIS seit

20.11.1974

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at